



1 **Beschluss des MIT-Bundesvorstands am 28.9.2011**

2
3 **Geldwäscheprävention bei E-Geld nur**
4 **mit Augenmaß für den Mittelstand**

5
6 Die Bundesregierung hat am 11.05.2011 den Entwurf für ein Gesetz zur Optimierung der
7 Geldwäscheprävention (BT-Drs. 17/6804, „Gesetzentwurf“) vorgelegt. Durch den Gesetzentwurf
8 sollen u.a. die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Vertrieb von E-Geld-Produkten in
9 Deutschland geändert werden.

10
11 Gegen die geplanten Änderungen bestehen erhebliche rechtliche, praktische und wirtschaftliche
12 Bedenken. Insbesondere die bürokratische Pflicht zur Identifizierung beim Erwerb von E-Geld ist
13 abzulehnen. Sie ist auch mit dem Grundrecht der Nutzer auf Schutz ihrer persönlichen Daten
14 nicht zu vereinbaren.

15
16 Der Bundesvorstand der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU spricht sich
17 deshalb für eine verhältnismäßige Alternative zu der von der Bundesregierung geplanten
18 Gesetzesänderung aus. Dazu kommen grundsätzlich zwei Optionen in Betracht.

19
20 1. Beibehaltung des Status Quo mit Klarstellung

21 Die Beibehaltung der europarechtlich vorgesehenen Möglichkeit, von einer
22 Identifizierung der Erwerber von E-Geld-Produkten abzusehen, wenn das Risiko der
23 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gering oder gar nicht vorhanden ist.

24 Eine unmissverständliche Anwendung der Schwellenwerte auf E-Geld-Institute und E-
25 Geld-Agenten können durch eine Klarstellung im Gesetz erreicht werden. So sollte
26 ausdrücklich klargestellt sein, dass auch für E-Geld-Institute und E-Geld-Agenten bei
27 Annahme oder Abgabe von Bargeld im Rahmen des Vertriebs oder des Rücktauschs von
28 E-Geld die Regelungen des § 5 Abs. 1 GwG sowie des § 25d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG
29 gelten.

30 2. Risikoangemessene Abstufung der Sorgfaltspflichten

31 Die risikoangemessene Anpassung (Verschärfung) der europarechtlich vorgesehenen
32 und bislang in Deutschland geltenden Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein
33 geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht: Beibehaltung der
34 bereits geltenden Betragsgrenzen (wie bisher) plus Erschwerung der Möglichkeit, E-
35 Geld-Produkte zu monetarisieren (neu).

36
37 Von der Planung, dass jedes Unternehmen ab zehn Mitarbeitern zukünftig einen
38 Geldwäschebeauftragten zu bestellen hat, ist grundsätzlich abzusehen.

39
40 **Begründung**

41 Der Vertrieb von E-Geld im Handel wird durch die Pflicht zur Identifizierung beim Erwerb de
42 facto ausgesetzt.

43

44 Der mit der geplanten Regelung verbundene bürokratische Aufwand und wirtschaftliche
45 Schaden ist nicht zu rechtfertigen. Der bürokratische Mehraufwand ist weder rechtlich noch EU-
46 rechtlich gefordert oder gar kriminalpolitisch geboten. Die massenhafte Speicherung von Daten
47 beeinträchtigt außerdem in unverhältnismäßiger Weise die Datenschutzgrundrechte der Nutzer.
48 Das Regulierungsvorhaben widerspricht damit der im Koalitionsvertrag festgelegten Zielsetzung
49 durch Bürokratieabbau und besserer Rechtsetzung, Wachstum zum Nulltarif zu schaffen (vgl. S.
50 16. Investitionsbremsen lösen).

51
52 Betroffen wären u.a. über 1 Mio. Konsumenten, die ein sicheres Online-Zahlungsmittel
53 verlieren, deutsche mittelständische Großhändler, ca. 40.000 mittelständische Verkaufsstellen
54 in Deutschland sowie Online-Shops mit mehreren Tausend Arbeitsplätzen. Jährlich werden mit
55 stark ansteigender Tendenz allein mit Hilfe von E-Geld-Zahlungsprodukten Transaktionen im
56 Gesamtwert von etwa EUR 850 Mio. durchgeführt. Zuletzt betrug die jährliche Wertschöpfung
57 des Einzelhandels aus dem Vertrieb von Prepaid-Zahlungskarten etwa EUR 20 Mio. Online-
58 Shops realisieren bis zu 40 % ihrer Umsätze über Prepaid-Zahlungskarten. Dieses
59 mittelständische Wirtschaftswachstum gilt es zu erhalten und zu fördern!

60
61 Zudem verlangt das Europäische Gemeinschaftsrecht keine Identifizierung unterhalb
62 bestimmter Schwellenwerte. Im Gegenteil, auch die Europäische Kommission kommt zu dem
63 Schluss, dass derartige Anforderungen in der Praxis äußerst schwer zu erfüllen und
64 kostenträchtig wären.

65
66 Unsere Bedenken gegenüber einer Identifizierungspflicht ohne Schwellenwerte (Null-Grenze)
67 ergeben sich vor allem aus dem Widerspruch zum Willen des Europäischen Gesetzgebers. Ziel
68 der 2. E-Geld-Richtlinie war gerade eine Stärkung des E-Geldes und der E-Geldinstitute durch die
69 Erhöhung des Schwellenwertes für nicht wieder aufladbare Produkte von 150,00 € auf 250,00 €.
70 Stattdessen unternimmt der Entwurf zur Optimierung der Geldwäscheprävention eine – der
71 Intention des EU-Richtliniengebers diametral widersprechende - Reduzierung des
72 Schwellenwertes auf Null.

73
74 Offenbar muss daher klargestellt werden, dass so genannte E-Geld-Agenten schon heute nicht
75 verpflichtet sind, bei der Annahme von Bargeld in jedem Fall eine Identifizierung nach den §§ 3 f.
76 GwG durchzuführen.

77 - 2 -
78
79
80
81
82
83